

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz und Björn Försterling (FDP)

Datenschutz im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz und Björn Försterling (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 25.10.2019

Aus einem den Fragestellern anonymisiert vorliegenden Schreiben geht hervor, dass die Region Hannover im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes „die erforderlichen Teile“ einer Leistungsakte und damit Daten wie beispielsweise Name, Vorname, Geburtsdatum, aktuelle Wohnung, Kranken- und Rentenversicherung, bisherige Prüfung/Bewilligung nach SGB XII an eine Gemeinde der Region weitergegeben habe.

Die Region berufe sich hinsichtlich der - ohne Zustimmung des Betroffenen - bereits an eine Kommune erfolgten Abgabe der Leistungsakte auf Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X.

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz, mit dem erst geregelt werden soll, welche Behörde künftig in welchen Fällen für welche Leistungen zuständig ist, war zu diesem Zeitpunkt noch nicht verabschiedet.

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Kommune, die die Akten erhalten hat, noch nicht „zuständige Behörde“ im Sinne des Gesetzes war?
2. Wenn ja, konnte die Weitergabe der Daten dennoch datenschutzkonform erfolgen (bitte Rechtsgrundlage angeben)?
3. Wenn nicht, welche Konsequenzen können sich aus einer nicht datenschutzkonformen Weitergabe ergeben?
4. Hält bzw. hielt die Landesregierung die Weitergabe von Daten/Teilakten zu diesem Zeitpunkt für erforderlich, um eine reibungslose Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zu ermöglichen?
5. Wie wäre der Sachverhalt aus Sicht der Landesregierung zu bewerten, wenn die betroffene Person über 18 Jahre alt und behindert wäre und in einer Einrichtung leben würde?